

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Gronau (Westf.)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Maßgebende Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Geltungsbereich	2
2.3	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	3
2.4	Aufstellung des Gesamtabchlusses (formales Verfahren)	3
2.5	Gesamtabschlusssterminplan	3
2.6	Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung.....	3
3.	Konsolidierungskreis.....	4
4.	Elemente des Gesamtabchlusses	5
4.1	Gesamtergebnisrechnung	5
4.2	Gesamtbilanz	5
4.3	Gesamtanhang.....	6
4.4	Gesamtlagebericht	6
4.5	Beteiligungsbericht	6
4.6	Weitere Unterlagen.....	7
5.	Umsetzungsschritte zum NKF Gesamtabchluss.....	7
5.1	Einheitliche Abschluss-Stichtage	7
5.2	Überleitung auf einen einheitlichen Konzernkontenrahmen (Positionenrahmen)	7
5.3	Einheitliche Bewertung	8
5.4	Ermittlung der stillen Reserven / Lasten	8
5.5	Konsolidierung.....	8
5.5.1	Vollkonsolidierung	8
5.5.1.1	Kapitalkonsolidierung.....	8
5.5.1.2	Schuldenkonsolidierung (Aufrechnung Forderungen und Verbindlichkeiten)	9
5.5.1.3	Zwischenergebniseliminierung (Aufrechnung interne Gewinne und Verluste)	9
5.5.1.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	9
5.5.2	At-Equity-Konsolidierung	10
5.5.3	At-Cost-Konsolidierung.....	10
6.	Inkrafttreten	10

Die nachfolgend verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Mann und Frau gleichermaßen. Die Verwendung nur einer Form dient allein der besseren Lesbarkeit des Berichtes

1. Einleitung

Diese Richtlinie beinhaltet die Zusammenfassung aller schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Gronau. Dabei regelt sie verbindlich, welche Angaben zur Aufstellung des Gesamtabchlusses von welchem Aufgabenbereich an welchen Adressaten mit welcher Frist und in welcher Form zu liefern sind. Ziel der Richtlinie ist die handlungsorientierte Umsetzung des NKF zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) mit den spezifischen Festlegungen für die kommunalen Gesamtabchlüsse in Nordrhein-Westfalen.

2. Maßgebende Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Regelungen zum konsolidierten Gesamtabchluss im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind in den §§ 116 und 117 GO NRW i.V.m. den §§ 50 bis 53 KomHVO NRW mit Verweisen auf das HGB enthalten. Der Gesamtabchluss soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB / Betriebe) in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form vermitteln.

Das bedeutet, der Abschluss der Kommune ist so aufzustellen, als ob sämtliche Organisationseinheiten eine einzige wären (Einheitsgrundsatz; § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB).

Gem. § 116a Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 116a Abs. 1 GO ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Sollte die Stadt Gronau aufgrund dieser Merkmale von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit werden können, sollte sie diese Befreiung beschließen lassen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß GO § 117 zu erstellen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Gesamtabchlussrichtlinie bindet sowohl die Stadt Gronau wie auch die nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu konsolidierenden Betriebe.

2.3 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses wird dem Fachdienst Finanzen übertragen. Die gesetzliche Verantwortung des Kämmerers bleibt hiervon unberührt. Die zu konsolidierenden Beteiligungen haben ihrerseits einen Verantwortlichen für die anstehenden Aufgaben im Rahmen des Gesamtabchlusses zu benennen.

2.4 Aufstellung des Gesamtabchlusses (formales Verfahren)

Der Entwurf des Gesamtabchlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und von der Bürgermeisterin bestätigt. Anschließend soll der Entwurf dem Rat innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zugeleitet werden. Daran schließt sich die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss an. Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Gesamtabschluss im Rat beraten. Dieser bestätigt den Gesamtabschluss und entlastet die Bürgermeisterin bis zum 31.12. des Folgejahres. Schließlich erfolgt die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und die öffentliche Bekanntmachung.

2.5 Gesamtabschlusssterminplan

Der Terminplan regelt sämtliche Termine für die Fertigstellung des Gesamtabchlusses für alle Beteiligten verbindlich. Er soll gewährleisten, dass der Abschluss fristgerecht aufgestellt werden kann.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses ist gem. § 116 Abs. 7 GO NRW bis spätestens 9 Monate nach Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen.

Der Termin für die letzten konzerninternen Fakturierungen (Buchungsstopp) und somit auch für die Abstimmungsvorgänge, vor allem Saldenabstimmungen der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie korrespondierender Aufwands- und Ertragskonten, ist der 31. März des jeweiligen Folgejahres.

Abgabetermin der testierten Handelsbilanz und der Kommunalbilanz (KB II und KB III, Erläuterungen siehe Anlage 4) der voll zu konsolidierenden Betriebe sowie der Formulare und Berichte ist der 30. Juni des jeweiligen Folgejahres. Die Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen und die Konsolidierung sind möglichst bis zum 31. August des jeweiligen Jahres vorzunehmen.

2.6 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Da sowohl die Vorschriften zum handelsrechtlichen Konzernabschluss als auch die Vorschriften zum kommunalen Gesamtabchluss nicht sämtliche Sachverhalte abschließend regeln, sind offene Fragen unter der Hinzuziehung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) auszulegen. Hierzu zählen vor allem:

- Grundsatz der Einheitlichkeit: vor allem Ansatz, Bewertung und Ausweis.
- Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises: vollständige Einbeziehung aller „Konzernunternehmen“ unter Berücksichtigung von Einbeziehungsverboten und -wahlrechten.

- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen: Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der Kommune und aller Betriebe, d. h. der Gesamtabschluss ist so aufzustellen, als ob alle „Konzernunternehmen“ ein einziges, rechtlich abgegrenztes Unternehmen wären.
- Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden: einmal gewählte Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten.
- Grundsatz der Wesentlichkeit: der Abschluss hat sämtliche wesentlichen Sachverhalte zu enthalten, unwesentliche Informationen dürfen weggelassen werden.
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit: Kosten der Informationsbeschaffung und Nutzen der Information müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

3. Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der Betriebe der Kommune, die zusammen mit der Kommune selbst den „Konzern Kommune“ bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Kommune und den Betrieben um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde.

Durch § 116 Abs. 3 GO NRW wird daher bestimmt, dass die Kommune zur Aufstellung des Gesamtabchlusses ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller Betriebe in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren hat. Dies geschieht gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW im Rahmen der Vollkonsolidierung entsprechend den Vorschriften der §§ 300 bis 309 HGB, soweit die einheitliche Leitung oder ein beherrschender Einfluss der Kommune gegeben ist. § 51 Abs. 3 KomHVO ergänzt hierzu, dass Betriebe unter maßgeblichen Einfluss der Kommune entsprechend den §§ 311 und 312 des HGB nach der Methode At-Equity zu konsolidieren sind.

Alle übrigen Beteiligungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten in den Gesamtabschluss unter dem Posten Finanzanlagen übernommen. Betriebe, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden. Der Konsolidierungskreis der Stadt Gronau gliedert sich demnach wie folgt:

Vollkonsolidierung:

1. Stadtwerke Gronau GmbH
2. Abwasserwerk der Stadt Gronau
3. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau
4. Chance gGmbH
5. GFA Gesellschaft für Arbeitsförderung mbH
6. Kultur-Büro Gronau GmbH
7. rock'n'popmuseum GmbH
8. Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau gH

9. WGG Wohnbau - und Grundstücksgesellschaft der Stadt Gronau (Westf.) mbH & Co. KG

10. WGG Verwaltungsgesellschaft mbH

At Equity: keine

Fortgeführte

Anschaffungskosten alle anderen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Gronau

Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes sind diejenigen städtischen Beteiligungen nicht voll zu konsolidieren, wenn diese die Erheblichkeitsgrenze von 3 % am Gesamtbilanzvolumen unterschreiten.

Die Sparkasse Westmünsterland und ihre Beteiligungen sind aufgrund des Sparkassengesetzes NRW nicht in den Gesamtabchluss einzubeziehen.

4. Elemente des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang nebst beizufügender Kapitalflussrechnung und ist um einen Gesamtlagebericht und einen Beteiligungsbericht zu ergänzen.

4.1 Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung werden sämtliche den vollkonsolidierten Betrieben und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt. Für die Gliederung gilt § 50 Abs. 3 i.V.m. § 39 KomHVO NRW.

4.2 Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche der Kommune selbst oder einem Betrieb, der unter der einheitlichen Leitung der Kommune steht (oder von dieser beherrscht wird), gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit) erfasst und bewertet werden. Daneben sind Doppelerfassungen (z. B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen Betriebes) oder rein „konzerninterne“ Sachverhalte (z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Betrieben der Kommune) wegzulassen.

Für die Gliederung und Bewertung der Gesamtbilanz gilt § 50 Abs. 3 i.V.m. § 42 KomHVO NRW.

4.3 Gesamtanhang

Für den Gesamtanhang gilt § 52 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW. Demzufolge sind im Gesamtanhang die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Einzelposten beurteilen kann. Dem Gesamtanhang ist eine nach den Grundsätzen der Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) aufgestellte Kapitalflussrechnung beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns“ ergänzen.

4.4 Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht (vgl. § 52 Abs. 1 KomHVO) soll das durch den Gesamtabchluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune einschließlich der Betriebe erläutern. In die Darstellung der Gesamtlage der Kommune sind vor allem folgende Punkte einzubeziehen:

- der Überblick über den Geschäftsverlauf,
- die Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und der Gesamtlage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen,
- die Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage (inklusive Ziele und Kennzahlen),
- die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune,
- Angaben über die Verantwortlichen gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW.

4.5 Beteiligungsbericht

Des Weiteren ist dem Gesamtabchluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dieser richtet sich nach § 117 GO NRW. Demnach hat die Kommune darin ihre wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen zu erläutern, unabhängig davon, ob diese im Rahmen des Gesamtabchlusses zum Konsolidierungskreis gehören oder nicht. Dieser Bericht ist für jedes Jahr bezogen auf den Stichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beteiligungsbericht dient insofern der Ergänzung der Berichterstattung im Gesamtabchluss, da er losgelöst vom Konsolidierungskreis der Stadt über sämtliche Betriebe Auskunft gibt, wodurch die Entwicklung einzelner Beteiligungen besser beurteilt werden kann.

Nähere Bestimmungen zum Beteiligungsbericht trifft § 53 KomHVO NRW.

Demnach sind folgende Punkte im Beteiligungsbericht anzugeben und zu erläutern:

- die Ziele der Beteiligung,

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
- die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
- der Personalbestand jeder Beteiligung.

4.6 Weitere Unterlagen

Die Kommune kann dem Gesamtabchluss weitere Unterlagen beifügen, die aus örtlichen Gegebenheiten heraus erforderlich sind und für die Adressaten des Gesamtabchlusses die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der durch den Gesamtabchluss aufgezeigten wirtschaftlichen Lage der Kommune verbessern können.

5. Umsetzungsschritte zum NKF Gesamtabchluss

5.1 Einheitliche Abschluss-Stichtage

Stichtag für die Aufstellung des jährlichen Gesamtabchlusses ist der 31. Dezember. Weicht der Abschlussstichtag eines zu konsolidierenden Betriebes mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses ab, so hat dieser grundsätzlich einen Zwischenabschluss aufzustellen (§ 299 Abs. 2 HGB).

5.2 Überleitung auf einen einheitlichen Konzernkontenrahmen (Positionenrahmen)

Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit, nach dem die Form der Darstellung (insbesondere die Gliederung von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Kapitalflussrechnung) beizubehalten ist, soweit nicht in Ausnahmefällen auf Grund besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind.

Zur Erstellung einer Kommunalbilanz II aus dem zugrundeliegenden Jahresabschluss eines Betriebes sind grundsätzlich mehrere Schritte der Anpassung an die „konzerneinheitlichen“ Regelungen erforderlich.

Wesentlich sind:

- die Vorbereitung und Abstimmung des Positionenplanes (der Positionenplan für die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung ist der Anlage 3 zu entnehmen) und Überleitung der Einzelabschlüsse,
- die Umgliederungen, die zur Erzielung eines „konzerneinheitlichen“ Ausweises in Bilanz und Ergebnisrechnung erforderlich sind,
- die Aufteilung bestimmter Bilanzposten auf die tiefer gegliederten Posten der NKF-Bilanzierung, insbesondere im Bereich der bebauten und unbebauten Grundstücke und des Infrastrukturvermögens,

- die Erfassung von sonstigen Korrekturen (Abweichungen), die allein auf Grund der Eigenart eines Gesamtabchlusses entstehen können.

5.3 Einheitliche Bewertung

Die in den Gesamtabchluss nach § 300 Abs. 2 HGB übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einzelnen Aufgabenbereiche sind nach den auf den Einzelabschluss der Stadt Gronau anzuwendenden Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten (§ 308 Abs. 1 HGB). Falls ein zu konsolidierender Aufgabenbereich in seinem Einzelabschluss Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anwendet, die von den für den Gesamtabchluss vorgeschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichen, sind bei der Überleitung auf die Kommunalbilanz II ggf. Anpassungen (wenn wesentlich) vorzunehmen. Die Bewertungsvereinfachungen, zusammengefasst im Praxisleitfaden zum Modellprojekt „NKF-Gesamtabchluss“, können entsprechend angewendet werden. Darüber hinausgehende Abweichungen sind außerdem im Gesamtanhang anzugeben.

5.4 Ermittlung der stillen Reserven / Lasten

Für die Kapitalkonsolidierung gilt die Neubewertungsmethode. Es ist daher notwendig die stillen Reserven und Lasten vor der eigentlichen Konsolidierung vollständig aufzudecken. Grundsätzlich sollen stille Reserven und Lasten entsprechend des Einzelbewertungsgrundsatzes jeweils einzeln erfasst und aufgedeckt werden. Ist eine exakte Verteilung der stillen Reserven/Lasten mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, darf die Zuordnung auch auf Ebene von Anlagengruppen bzw. von Bilanzposten erfolgen. Nach Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten erhält man die Kommunalbilanz III.

5.5 Konsolidierung

5.5.1 Vollkonsolidierung

Gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW sind unter Verweis auf die §§ 300 bis 309 HGB für die Konsolidierung im NKF die folgenden Schritte vorgesehen:

- Kapitalkonsolidierung (Neubewertungsmethode),
- Schuldenkonsolidierung,
- Zwischenkonsolidierung,
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

5.5.1.1 Kapitalkonsolidierung

Kapitalkonsolidierung ist die Verrechnung der Anteile an Betrieben mit dem auf sie entfallenden Eigenkapital. Die Kapitalkonsolidierung ist entsprechend der Neubewertungsmethode durchzuführen. Diese Neubewertung – das Gesetz spricht vom Ansatz des Eigenkapitals mit dem „beizulegenden Wert“ der Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung – erfolgt entweder im Anschluss an die

Erstellung der Kommunalbilanz II oder aber im Rahmen der Konsolidierung. Die Neubewertung führt somit grundsätzlich zur vollständigen Aufdeckung der stillen Reserven/stillen Lasten. Die daraus resultierende Differenz zwischen Eigenkapital nach Neubewertung und Beteiligungsbuchwert ist als Geschäfts- oder Firmenwert anzusehen.

Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ist der Eröffnungsbilanzstichtag der Stadt Gronau (01.01.2008).

5.5.1.2 Schuldenkonsolidierung (Aufrechnung Forderungen und Verbindlichkeiten)

In § 303 Abs. 1 HGB wird der Grundsatz der Verpflichtung zur Durchführung der Schuldenkonsolidierung modifiziert. Demnach sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in dem Gesamtabchluss einzubeziehen Betrieben und der Kommune wegzulassen. Durch § 303 Abs. 2 HGB wird die Ausnahme geregelt.

Folglich kann auf die Anwendung von Absatz 1 der Vorschrift verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang ist die untergeordnete Bedeutung sowohl in der Einzel- als auch in der Kumulativbetrachtung zu verstehen.

5.5.1.3 Zwischenergebniseliminierung (Aufrechnung interne Gewinne und Verluste)

Die Zwischenergebniseliminierung ist in § 304 HGB geregelt. Demnach sind gem. § 304 Abs. 1 HGB die Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf die Lieferung und Leistung zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kommune beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem einheitlichen Unternehmen der Fall wäre. Ausnahmetatbestände werden in § 304 Abs. 2 HGB genannt. Folglich kann auf eine Eliminierung verzichtet werden, sofern die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags-, und Finanzgesamtlage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus kann auf die Eliminierung verzichtet werden, wenn übliche Marktbedingungen bei der Transaktion zur Anwendung kamen und die Ermittlung des Ansatzes mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

5.5.1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Das Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabchluss ist es, in der Gesamtergebnisrechnung nach Art und Höhe nur diejenigen Aufwendungen und Erträge abzubilden, die aus Transaktionen mit außerhalb des kommunalen „Konzerns“ stehenden Dritten resultieren. Demnach sind die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben, wenn die in den Konzernabschluss einbezogenen Betriebe auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden, mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

5.5.2 At-Equity-Konsolidierung

Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung erfolgt bei der Equity-Methode grds. keine Einbeziehung von Vermögenswerten, Schulden, Aufwendungen und Erträgen des Beteiligungsunternehmens in den Konzernabschluss. Stattdessen findet eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts um die anteilig auf den Anteilseigner entfallenden Eigenkapitalveränderungen beim Beteiligungsunternehmen statt (sog. Equity-Fortschreibung). Die Equity-Konsolidierung ist nach der Buchwertmethode durchzuführen.

5.5.3 At-Cost-Konsolidierung

Die at-cost-Methode ist eine vereinfachte Einbeziehungsart in der Kapitalkonsolidierung bei kleineren und unwesentlichen Beteiligungen. Änderungen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Beteiligungseinheit haben hier keine unmittelbare Auswirkung auf den Beteiligungsbuchwert in der Konzernbilanz.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11.06.2026 in Kraft. Die Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 10.06.2026 beschlossen. Die Beteiligungsrichtlinie vom 17.07.2013 tritt hiermit außer Kraft.

von Borczyskowski
Bürgermeister